
Rotherbaron:

Materielle Demokratie

Vorschläge für eine Sanierung unseres demokratischen Fundaments



Echte Demokratie ist nur dann gegeben, wenn die ideelle Gleichberechtigung von materieller Gleichberechtigung unterfüttert ist. Dies bedeutet auch, dass alle Mitglieder einer Gemeinschaft das gleiche Recht auf den Schutz ihrer Gesundheit, auf menschenwürdiges Wohnen, auf ein erfülltes Arbeitsleben und auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft haben müssen. Wo dies nicht der Fall ist, verkommt die formale Mitbestimmung zu einem leeren Wort oder gar zu einer Fassade, durch die die faktische soziale Benachteiligung breiter Bevölkerungsschichten legitimiert wird.

I. Drei Grundpfeiler von Volksherrschaft	2
Formale, substantielle und materielle Demokratie	2
Beispiel USA	2
Materielle Demokratie als Fundament einer demokratischen Gesellschaft	3
Strukturelle Hemmnisse materieller Demokratie	3
Lücken in der Verfassung.....	4
II. Das Recht auf umfassenden Gesundheitsschutz	5
Zweiklassenmedizin	5
Bürgerversicherung als Lösung?	5
Die Bürgerversicherung ist keine Einheitsversicherung	6
Recht auf Schutz vor und Kompensation von körperlicher Versehrtheit	6
Bekanntnis zum unbedingten Wert des Lebens	7
Nachweise:	7
III. Das Recht auf Wohnen	8
Der Staat als besserer Wohnungsverwalter?	8
Grundbausteine menschenwürdigen Wohnens	8
IV. Das Recht auf Arbeit	10
Selbst- und fremdbestimmte Arbeit	10
Arbeit aus der Perspektive des Staates	10
Arbeit und Selbstverwirklichung	11
Recht auf Arbeit vs. Pflicht zur Arbeit	12
V. Das Würdeminimum	13
Veränderung des Arbeitsbegriffs durch das Würdeminimum	13
Neuausrichtung des Entlohnungssystems durch das Würdeminimum	13
Bonussystem für ehrenamtliches Engagement	13
Steuerprogression bei Einführung des Würdeminimums.....	14
VI. Schlusswort	15

I. Drei Grundpfeiler von Volksherrschaft

Formale, substanzielle und materielle Demokratie

Wir alle wissen: Es gibt verschiedene Formen von Demokratie. Es gibt parlamentarische Demokratien und Präsidialdemokratien, basisdemokratisch orientierte und rein repräsentative Demokratien, auf Verhältnis- oder Mehrheitswahlrecht basierende Demokratien ...

Über diesen Unterscheidungen geraten jedoch leicht die zentralen Voraussetzungen demokratischer Systeme aus dem Blick, die alle gleichermaßen erfüllt sein müssen, damit echte Volksherrschaft überhaupt möglich ist. Diese Voraussetzungen lassen sich auf drei zentrale Aspekte zurückführen: den formalen, den substanziellen und den materiellen Aspekt.

Der formale Aspekt betrifft die prozeduralen Voraussetzungen von Wahlen, also die Frage, ob diese unter rein technischen Gesichtspunkten frei und fair ablaufen: Können alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben? Dürfen sie alle das aktive und passive Wahlrecht ausüben? Wird der Auszählungsprozess von einer neutralen Wahlkommission überwacht, so dass Manipulationen ausgeschlossen sind?

Formale Demokratie kann auch in autokratischen Gesellschaften gegeben sein. Oft dient sie dort allerdings gerade dazu, den autoritären Charakter des Regimes zu verschleiern. Der unter formalen Aspekten korrekte Ablauf von Wahlen überdeckt dabei das Fehlen substanzieller Demokratie. Diese ist erst dann gegeben, wenn in der betreffenden Gesellschaft frei über politische Fragen diskutiert werden kann und oppositionelle Stimmen in den Medien regelmäßig zu Wort kommen. Regierungsentscheidungen können in einem solchen System gefahrlos kritisiert werden, und im Vorfeld von Wahlen sind alle KandidatInnen gleichberechtigt in der Öffentlichkeit vertreten. Ablehnungen von Bewerbungen aus inhaltlichen Gründen kommen nicht vor.

Beispiel USA

Substanzielle Demokratie allein ist allerdings auch keine hinreichende Voraussetzung für ein intaktes demokratisches System. Sind die Voraussetzungen für sie erfüllt, gleichzeitig jedoch die formalen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen unvollkommen, kann es bei Wahlen ebenfalls zu verzerrten Ergebnissen kommen.

Ein Beispiel dafür sind die USA. Die substanzielle Demokratie ist hier weitgehend intakt. Zwar hängt es von dem Spendenaufkommen der einzelnen Kandidaten ab, wie hoch ihre Medienpräsenz im Wahlkampf ist. Gelingt es den Bewerbern jedoch – wie 2008 Barack Obama mit seiner Crowdfunding-Kampagne – auch ohne Großspender ein ausreichend hohes Budget zusammenzustellen, so können sie frei für ihr Programm werben.

Die formale Demokratie unterliegt in den USA jedoch klaren Beschränkungen. Nichts macht dies deutlicher als die Präsidentschaftswahl von 2016, aus der Donald Trump trotz eines Rückstands von 2,9 Millionen Stimmen auf seine Gegenkandidatin, Hillary Clinton, als Sieger hervorgegangen ist. Der Grund für dieses Paradox ist ein Auszählungsverfahren, das sich nicht an dem Stimmenanteil auf Bundesebene, sondern auf der Basis eines föderalen Mehrheitswahlrechts an den Ergebnissen in den einzelnen Bundesstaaten orientiert. Insbesondere für die Wahlen zum Repräsentantenhaus haben die Republikaner diese Schiefelage in den vergangenen Jahren durch das so genannte "Gerrymandering" – also die Veränderung der Wahlkreise zu ihren Gunsten – noch verstärkt.

Substanzielle kann demnach durch mangelnde formale Demokratie unterlaufen werden. Grundsätzlich ist der substanzielle Aspekt jedoch höher zu gewichten als der formale. Eine rein formale Demokratie lässt sich als Mimikry für einen autoritären Staat missbrauchen. Ist die Demokratie substanzieller Natur, so kann sie jedoch, gerade umgekehrt, die Abwehrkräfte des Volkes gegen autoritäre Übergriffe mobilisieren. Der demokratische Geist wirkt hier bis zu einem gewissen Grad als eine Art antiautoritäres Immunsystem.

Materielle Demokratie als Fundament einer demokratischen Gesellschaft

Noch grundlegender als die substanzielle ist die materielle Demokratie. Ist sie nicht gegeben, so kann sich die substanzielle Demokratie nicht fest genug im Volk verwurzeln. Sie bleibt dann etwas Oberflächliches, ein Vorrecht einiger weniger, was es autoritär eingestellten Volkstribunen leichter macht, die Herrschaft an sich zu reißen und die Demokratie zu Grabe zu tragen.

Vollständige materielle Demokratie ist dann hergestellt, wenn für alle Menschen, die in der betreffenden Gesellschaft leben, die Befriedigung der Grundbedürfnisse sichergestellt ist. Dies bedeutet, dass für alle die körperliche Unversehrtheit garantiert ist, dass alle genug zu essen haben, ein Dach über dem Kopf haben, im Winter im Warmen sitzen und an dem sozialen, politischen und kulturellen Leben der Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben können.

Nun könnte man sagen: Das ist doch eine Selbstverständlichkeit! Die körperliche Unversehrtheit ist doch durch die Verfassung garantiert. Und hungern muss bei uns doch auch niemand.

Das stimmt und stimmt auch wieder nicht. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit beispielsweise bedeutet bei uns nicht, dass es einen Anspruch auf Schutz vor körperlicher Versehrtheit gäbe. Hiergegen muss man sich vielmehr kostspielig versichern. Welche Form körperlicher Versehrtheit dann buchstäblich um jeden Preis zu bekämpfen ist und welche als hinnehmbar gilt, entscheiden die spitzen Kalkulationsstifte der Versicherungsmanager.

Nicht vorgesehen sind in unserer Verfassung ferner ein Recht auf Wohnen und ein Recht auf Arbeit. So können auch in einem wohlhabenden Staat Menschen auf der Straße landen oder müssen einen Großteil ihres Einkommens für überbezahlten Wohnraum ausgeben. Und das fehlende Recht auf Arbeit führt dazu, dass wir auch keinen Begriff davon haben, was "Arbeit" in einem erfüllten Leben für eine Rolle spielt. Stattdessen setzen wir "Arbeit" mit "Erwerbstätigkeit" gleich. Wer diese verliert, wird folglich beim "Job-Center" wie ein Schmarotzer behandelt und dazu gedrängt, jede denkbare Sklaventätigkeit anzunehmen, um der Gemeinschaft nicht auf der Tasche zu liegen.

Strukturelle Hemmnisse materieller Demokratie

Dies offenbart zugleich ein strukturelles Problem unseres Sozialstaates. Formal beruht die Absicherung gegen Krankheit, Invalidität, Pflegebedürftigkeit, Altersarmut und Arbeitslosigkeit bei uns auf Versicherungen. Dies würde theoretisch bedeuten, dass jemand durch regelmäßige Einzahlungen Rechte erwirbt, die er bei Eintritt des Versicherungsfalls einfordern kann.

In einem solchen System gehen sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherungsgeber ein Risiko ein: Der Versicherungsnehmer läuft Gefahr, seine Beiträge umsonst eingezahlt zu haben, wenn der Versicherungsfall nicht eintreten sollte. Der Versicherungsgeber wiederum geht das Risiko ein, bei Eintreten des Versicherungsfalls mehr zahlen zu müssen, als er an Beiträgen von dem Versicherungsnehmer erhalten hat – was sich jedoch durch die Überschüsse in der Gesamtbilanz ausgleichen würde.

Versicherungssysteme beruhen demnach darauf, dass die Versicherung aus der Summe der Beiträge mehr erhält, als sie für die einzelnen Versicherungsfälle ausgeben muss. Die einzelnen Versicherungsnehmer nehmen dies deshalb hin, weil sie im Versicherungsfall hiervon profitieren können. Denn dann steht ihnen das Recht zu, auf das Versicherungsvermögen zuzugreifen und so ihren Schaden abzufedern.

Von einem solchen Recht kann in unserer Sozialversicherung jedoch keine Rede sein. Niemand wird im Versicherungsfall behandelt wie ein Mensch, der schlicht sein Recht wahrnimmt. Stattdessen begegnet man den Betroffenen mit unterschweligen Vorwürfen. Ob beim Job-Center, bei Renten, Kranken- oder Pflegeversicherung: Immer wird der Eindruck erweckt, ein Mensch, der hier Leistungen in Anspruch nimmt, falle der Gemeinschaft zur Last.

Beim Job-Center geschieht dies über die hochnotpeinlichen Verhöre, in denen Erwerbslose wie arbeitsscheue Gemeinschaftsschädlinge behandelt werden. Bei Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung führt das Gerede vom "Generationenvertrag" zu der Vorstellung, die Jungen und

Gesunden würden die Alten und Kranken mit ihren Beiträgen durchschleppen müssen – als hätten Letztere sich nie durch eigene Einzahlungen den Anspruch auf Versicherungsleistungen erworben.

Lücken in der Verfassung

Die Gewährleistung materieller Demokratie ist für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens von fundamentaler Bedeutung. Denn Demokratien verdienen diesen Namen nur dann, wenn sie vor allen Mitbestimmungsprozessen die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller in der betreffenden Gesellschaft lebenden Menschen sicherstellen.

Andernfalls käme es zu der zynischen Konstruktion, dass diejenigen, deren Grundbedürfnisse missachtet werden, bei Wahlen um die Beachtung ihrer Rechte kämpfen müssten. Da es sich bei ihnen jedoch in der Regel um Minderheiten handelt, die ihre Ziele aus rein arithmetischen Gründen an der Wahlurne nicht durchsetzen können, würde das demokratische System auf diese Weise der Legitimierung des Wohlstands der Mehrheit auf Kosten der Benachteiligung von Minderheiten dienen. Selbst ein nach formalen und substantziellen Kriterien intaktes demokratisches System würde sich so selbst ad absurdum führen.

Um eine solche Aushöhlung des demokratischen Fundaments zu vermeiden, muss alles dafür getan werden, dass die materiellen Voraussetzungen demokratischer Mitbestimmung und Teilhabe gegeben sind. Auf der Ebene der Verfassung erfordert dies die folgenden Klarstellungen und Ergänzungen:

- 1. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit muss erweitert werden zu einem Recht auf Schutz vor und Kompensation von körperlicher Versehrtheit.** Bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit sowie körperlichen oder geistigen Handicaps steht allen Menschen der gleiche, bestmögliche Behandlungs- und Unterstützungsanspruch zu.
- 2. Jeder Mensch hat ein Recht auf Wohnen.** Der Staat hat die Verteilung des Wohnraums so zu organisieren, dass alle Menschen entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen und ohne unzulässige finanzielle Belastung dieses Recht in Anspruch nehmen können.
- 3. Jeder Mensch hat ein Recht auf Arbeit.** Arbeit ist nicht gleich Erwerbsarbeit. Deshalb sind auch nicht-erwerbsförmige Arbeitstätigkeiten wie Kindererziehung, künstlerische Arbeit oder ehrenamtliche Arbeit entsprechend anzuerkennen und bei der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu berücksichtigen.
- 4. Jeder Mensch hat ein Recht auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft.** Durch entsprechende materielle und personelle Unterstützungsleistungen ist dafür Sorge zu tragen, dass dieses Recht auch von alten und kranken Menschen sowie von Menschen mit körperlichen und geistigen Handicaps in Anspruch genommen werden kann. Das Bekenntnis zu diesem Recht bedeutet zugleich, dass an die Stelle der am Existenzminimum orientierten Sozialleistungen ein "Würdeminimum" als Bemessungsgrundlage treten muss, das allen Menschen die gleichberechtigte und selbständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

II. Das Recht auf umfassenden Gesundheitsschutz

Zweiklassenmedizin

Wenn über Gerechtigkeitslücken im Bereich der Gesundheitsversorgung diskutiert wird, steht meist die so genannte "Zweiklassenmedizin" im Vordergrund – also das Nebeneinander von gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Nun ist es zwar richtig, dass privat Versicherte eine Reihe von Vorteilen genießen. Sie können mit größerer Zuvorkommenheit bei der Behandlung rechnen, bekommen in der Regel schneller einen Termin beim Arzt, und ihre Versicherungen bieten zumeist auch einen größeren Leistungskatalog an.

Unberücksichtigt bleibt bei der Kritik an den privaten Krankenversicherungen allerdings dreierlei: Erstens werden diese von vielen nicht deshalb abgeschlossen, weil sie eine Vorzugsbehandlung im Gesundheitsbereich wünschen. Für manche Gruppen – insbesondere unter den Beamten – ist der Abschluss einer privaten Krankenversicherung schlicht kostengünstiger, weil der Staat dann im Krankheitsfall die Hälfte der Kosten übernimmt. Nur in Hamburg gilt dies seit August 2018 auch für gesetzliche Versicherte. Zweitens sind private Krankenversicherungen auch bei den Finanzierungsplänen des Staates ein wichtiger Faktor, weil die von ihnen ins Gesundheitssystem eingespeisten Summen einen wichtigen Beitrag zu dessen finanzieller Stabilisierung leisten.

Der dritte Punkt ist für die privat Versicherten der entscheidende: Die Vorteile, die ihr Versicherungsstatus bietet, müssen sie mit nicht zu unterschätzenden Risiken bezahlen. Denn die höhere Vergütung, die private Krankenversicherungen für die medizinische Behandlung bieten, führt immer wieder zu einer gefährlichen Überversorgung. An privat Versicherten werden nicht selten unnötige und im Extremfall gesundheitsschädliche Behandlungen vorgenommen, weil das für Krankenhäuser und Ärzte attraktiv sein kann.

So stehen privat Versicherte – wenn auch auf einer anderen Ebene – letztlich vor demselben Problem, unter dem auch alle anderen Versicherten zu leiden haben: Im Vordergrund steht nicht der Mensch mit seinen gesundheitlichen Problemen, sondern ein medizinischer "Fall", mit dem sich mehr oder weniger Geld verdienen lässt. Statt um den Schutz und die Rettung von Leben geht es um Kosten-Nutzen-Kalkulationen.

Bürgerversicherung als Lösung?

Die viel diskutierte Einführung einer Bürgerversicherung würde diesen grundsätzlichen Systemfehler nicht beseitigen. Das zentrale Problem – der Vorrang abstrakter Finanzierungspläne vor dem gesundheitlichen Wohlergehen des einzelnen Menschen – bliebe ja auch dann noch bestehen. **Zentrale Aspekte dieser Betrachtung des Kranken als Kostenfaktor** sind:

1. **die Budgetierung**, also die Praxis, die Ausgaben der Ärzte pro Quartal zu deckeln. Dies führt dazu, dass Ärzte, die ihr Budget am Ende eines Quartals erschöpft haben, vor der Wahl stehen, Patienten kostenlos zu behandeln oder ihnen erst einen Termin für das nächste Quartal zu geben. Da es für Privatpatienten keine Budgetierung gibt, gelten für sie diese Einschränkungen nicht. Diese Gerechtigkeitslücke bestünde auch nach einer Angleichung der Entgeltordnungen von privaten und gesetzlichen Krankenkassen fort, wie sie für die Übergangsphase bei der Einführung zu einer für alle gleichen Bürgerversicherung gelten würde. Sie ist in besonderem Maße sozial diskriminierend, da sie Regionen und städtische Bezirke, in denen mehr marginalisierte und folglich auch mehr gesundheitlich angeschlagene Menschen leben, pauschal betrifft. Damit tut sich hier übrigens auch eine Gerechtigkeitslücke unter Ärzten auf, da Arztpraxen in reicheren Gegenden weniger stark von der Budgetierung betroffen sind.

2. **die Zuzahlungspflicht** bei Medikamenten und die für stationäre Aufenthalte in Einrichtungen der Krankenpflege (Krankenhäuser, Reha-Zentren, Kurkliniken) zu entrichtenden Gebühren. Beides ist sozial ungerecht, da die Gebühren einkommensunabhängig erhoben werden und so ärmere Bevölkerungsschichten stärker treffen als reichere.
3. die Praxis, **Augen und Zähne als Luxusgüter** zu behandeln, die für einen Menschen notfalls auch entbehrlich wären. Wer hierzulande gut sehen und auch im Alter noch "kraftvoll zubeißen" möchte, muss heutzutage gut betucht sein. Menschen mit dünnerem Geldbeutel müssen sich mit Discounterbrillen bescheiden und auf dem Zahnfleisch kauen.
4. die **Zerstückelung der Versicherungsleistungen** in eine Unzahl von Zusatzleistungen, die zu einem "Basispaket" hinzugebucht werden können. Auch dies hat zur Folge, dass weniger weich gebettete Zeitgenossen mit der Grundversorgung abgespeist werden, während Menschen mit fetten Pluszeichen auf dem Konto allerlei Sonderbehandlungen beanspruchen können (was übrigens auch innerhalb der Privatversicherung gilt).
5. der aus einem fiktiven, oft unrealistischen Monatseinkommen abgeleitete und deshalb vielfach **zu hohe Beitragssatz für Kleinstunternehmer**, der dazu führt, dass manche von ihnen ihre Krankenkassenbeiträge entweder gar nicht bezahlen können oder einen Großteil ihrer Einkünfte an die Versicherung abführen müssen (1).

Die Bürgerversicherung ist keine Einheitsversicherung

Hinzu kommt, dass "Bürgerversicherung" ja keineswegs mit "Einheitsversicherung" gleichzusetzen wäre. Ein Positionspapier der SPD fordert vielmehr ausdrücklich, dass unter ihrem Dach der "Wettbewerb" unter den Krankenkassen gefördert werden soll (2). Wettbewerb aber ist immer mit Ungleichheit und Ungerechtigkeit verbunden. Im Bereich der Krankenversicherungen hat er zur Folge, dass die Erstattung von Behandlungsleistungen nicht von deren medizinischer Notwendigkeit abhängt, sondern davon, ob das Kalkulationsmodell der jeweiligen Krankenkasse die entsprechende Behandlung vorsieht.

Wohin das führt, kann man in Österreich beobachten, dessen Gesundheitssystem auf einer Art Bürgerversicherung aufbaut. Dort gibt es mittlerweile eine wachsende Zahl so genannter "Wahlärzte", die gar nicht mehr mit den Krankenkassen abrechnen, sondern auf eigene Rechnung arbeiten und es ihren Patienten überlassen, sich einen Teil des Geldes von den Krankenkassen zurückzuholen. Dieser "Service" richtet sich natürlich in erster Linie an die betuchtere Kundschaft, so dass hier die Zweiklassenmedizin durch die Hintertür wieder eingeführt wird (3).

Die Umstellung des Gesundheitssystems auf eine Bürgerversicherung hat damit keineswegs automatisch mehr Gerechtigkeit zur Folge. Erst recht bringen einzelne kosmetische Maßnahmen keinen wesentlichen Fortschritt. Notwendig wäre vielmehr ein Paradigmenwechsel, durch den der Bereich der Gesundheitsvorsorge und Krankenpflege nicht mehr den Kriterien von Effizienzsteigerung, Kostenoptimierung und Gewinnmaximierung unterworfen wäre.

Recht auf Schutz vor und Kompensation von körperlicher Versehrtheit

Soll die Gesundheitsversorgung demokratisch organisiert sein, so muss das in der Verfassung garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit im Sinne eines Anspruchs auf Schutz vor und Kompensation von körperlicher Versehrtheit interpretiert werden. Dies würde bedeuten, dass der Bereich der Gesundheitsvorsorge und Krankenbetreuung vollständig in staatliche Verantwortung überzugehen hätte. Es gäbe dann überhaupt keine Versicherungen mehr, sondern ein steuerbasiertes Gesundheitssystem mit staatlichen Behandlungszentren, zu denen alle gleichermaßen und gleichberechtigt Zugang hätten.

Ja, dieses Modell gab es in den realsozialistischen Ländern, und ja, es hat dort zu diversen Fehlentwicklungen geführt. Auch dort gab es einige, die gleicher waren als andere und sich durch gut gefüllte Konfektschachteln eine Vorzugsbehandlung erschleichen konnten. Der Grund dafür war eine

Unterfinanzierung des Systems im Allgemeinen und eine Unterbezahlung der Ärzteschaft im Besonderen.

In Schweden, wo man ebenfalls auf (überwiegend steuerfinanzierte) Gesundheitszentren setzt, gilt die Gesundheitsversorgung dagegen als vorbildlich. Zurückzuführen ist dies außer auf die dezentrale, regionale Gegebenheiten berücksichtigende Organisation des Gesundheitssystems vor allem auf dessen gute finanzielle Ausstattung (4).

Damit ist das auf vollständige Gleichbehandlung ausgerichtete Gesundheitssystem der realsozialistischen Länder letztlich von demselben Kernproblem ausgehöhlt worden wie unser heutiges System: von der fehlenden Bereitschaft, dem Gerede von der Gesundheit als zentralem Gut des Menschen auch materiell Ausdruck zu verleihen.

Bekenntnis zum unbedingten Wert des Lebens

Wie gerecht unser Gesundheitssystem ist, hängt demnach von dem vorherigen Bekenntnis zum unbedingten Wert des Lebens ab. Baut man das Gesundheitssystem auf dieser Grundlage auf, verbietet sich Ungleichbehandlung ganz von selbst. Dann muss jeder die Behandlung erhalten, die ihm ein Höchstmaß an Lebensqualität ermöglicht.

Kostenvermeidung würde dann nicht mehr auf dem Rücken der Patienten ausgetragen, sondern durch eine härtere Gangart gegenüber der Pharmalobby und Einsparungen im Bereich der ausufernden Verwaltungs- und Dokumentationstätigkeiten umgesetzt. Zudem ließen sich im Falle einer Zentralisierung des Gesundheitssystems leichter Synergieeffekte erzielen, indem dann nicht mehr jede Klinik alle Behandlungsgebiete abdecken müsste. Stattdessen würden die Krankenhäuser sich neben der Grundversorgung in jeweils anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung spezialisieren – was zu einem effektiveren Mitteleinsatz führen würde. Die Basis der Finanzierung wäre natürlich eine sozial gerechte Gesundheitssteuer, die die Wohlhabenderen stärker zur Kasse bitten würde als den unterprivilegierten Teil der Gesellschaft.

Was die ÄrztInnen und das Pflegepersonal anbelangt, so müsste ihre Leistung selbstredend entsprechend honoriert werden. Knebelverträge, die den Zwang zu Überstunden in Endlosschleife beinhalten, sind damit unvereinbar. Gesundheitsvorsorge muss auch für das behandelnde Personal gelten – was bedeuten würde, dass niemand mehr durch Mehrfachschichten an den Rand der Erschöpfung (oder darüber hinaus) getrieben werden dürfte.

Nachweise:

(1) Krankenkassenzentrale: Krankenkassenbeiträge für Solo-Selbständige zu hoch; 2. März 2017.

(2) Deutsches Ärzteblatt: Lauterbach legt Eckpunkte zur Bürgerversicherung vor; 13. Dezember 2017.

(3) Govedarica, Srdjan: Österreich: Wo die Bürgerversicherung schon Realität ist. Deutschlandfunk, 4. Januar 2018.

(4) Berger, Ylva: Die Grundversorgung in Schweden. In: Managed Care 8 (2004), S. 10 – 12; für einen aktuellen Überblick vgl. den Eintrag im PflegeWiki zum Gesundheitssystem in Schweden.

III. Das Recht auf Wohnen

Der Staat als besserer Wohnungsverwalter?

Seit sich die Wohnungssituation in den Städten immer dramatischer zuspitzt, ist die Mietpreispbremse in aller Munde. Verbunden ist dies mit heftiger Kritik an den großen Wohnungsbaugesellschaften, die als sozial unverantwortlich handelnde Renditejäger gebrandmarkt werden. Sogar der Ruf nach Verstaatlichung ist in diesem Zusammenhang schon laut geworden.

Nun ist das Bild von den inhumanen Immobilienheuschrecken – auch wenn es etwas zu stark an das Gut-Böse-Schema der Groschenromane angelehnt ist – im Kern nicht falsch. Was dabei allerdings außer Acht gelassen wird, ist die Kausalkette, die überhaupt erst zu der horrorfilmartigen Aufblähung der Immobilienheuschrecken geführt hat.

Derselbe Staat, der sich jetzt als edler Ritter aufspielt, der der geknechteten Mieterschaft zu Hilfe eilt, hat die bösen Immobiliendrachen ja erst fett gefüttert. In einer gewaltigen Privatisierungswelle sind unzählige Sozialwohnungen an Immobilienhaie verscherbelt worden. Als Legitimationsgrundlage diente dabei das neoliberale Dogma, wonach die Marktkräfte die Dinge besser regeln könnten als der Staat.

Nun, da man sieht, dass dem nicht so ist – weil der Markt noch nie dafür bekannt war, eine soziale Ader zu haben –, soll auf einmal doch wieder der Staat der bessere Wohnungsverwalter sein. Dafür aber gibt es keineswegs eine Garantie. Der heilige Gral der Schwarzen Null lässt vielmehr eher erwarten, dass der Wohnungsbereich nach einer erneuten Verstaatlichung ähnlich kaputtgespart wird wie das Gesundheitswesen.

Die beste Lösung wäre demnach eine Kompromissformel, die das Beste aus beiden Welten in sich vereinigen würde. Ausgangspunkt müsste dabei das Prinzip sein, dass das Bedürfnis nach menschenwürdigem Wohnen höher gewichtet wird als das Renditeinteresse der Wohnungseigentümer, ohne dass dieses negiert wird. Ein dementsprechendes Modell könnte dann etwa die folgenden Grundbausteine enthalten:

Grundbausteine menschenwürdigen Wohnens

- 1. Rationale Mieten:** Berechnung eines Mietpreises pro Wohneinheit, durch den sich für die Immobilienbesitzer eine angemessene (also nicht exorbitant hohe) Rendite erzielen und eine entsprechende Rücklage für notwendige Renovierungsmaßnahmen bilden lässt. Dabei wäre dann freilich sicherzustellen, dass die Renovierungsrücklagen auch zu genau diesem Zweck verwendet werden und die Renditen das festgelegte Maß nicht überschreiten. Verantwortlich für die Festlegung der Miethöhe und die Kontrolle der Verwendung der eingenommenen Gelder wäre eine neutrale Schiedsstelle, die sich zu gleichen Teilen aus Vertretern von kommunalen Wohnungsämtern, Mietervereinen und Immobilienbesitzern zusammensetzen sollte.
- 2. Personenorientierte Mieten:** Ausrichtung der Mietzahlungen an einem feststehenden Prozentsatz des Nettoeinkommens der Mieter. Als Faustregel könnte hier eine 20%-Grenze gelten. Im Falle einer Differenz von festgelegter Miethöhe und zumutbaren Mietzahlungen müsste es staatliche Ausgleichszahlungen geben. Dies wäre fraglos ein bedeutsamer Ausgabenposten. Die finanziellen Dimensionen wären aber wohl dennoch überschaubarer als im Falle umfassender Wohnungsbauprogramme, zumal der Staat dann ja auch für Erhalt und Renovierung des Wohnraums aufkommen müsste. Würde der Staat die von ihm zu leistenden Zuzahlungen reduzieren wollen, könnte er zudem auch schlicht den Mindestlohn anheben –

wodurch als positiver Nebeneffekt auch die Gerechtigkeitslücke im Entlohnungssystem nach und nach geschlossen würde.

- 3. Mietkaufoptionen:** Einräumung der Möglichkeit von Mietkaufoptionen, wo dies von den Mietern gewünscht wird. In diesem Fall müssten die Mieter freilich auch stärker an den Renovierungskosten beteiligt werden. Ferner wäre die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen Verhandlungssache und könnte auch durch ein- oder mehrmalige größere Ratenüberweisungen ergänzt werden.
- 4. Bedürfnisorientierte Wohnungsvermittlung:** Einführung einer zentralen Melde- und Vermittlungsstelle für zu vermietenden Wohnraum. Wohnungen würden also nicht mehr direkt von den Vermietern angeboten, sondern über eine neutrale Kommission vermittelt. Für deren Entscheidungen wäre nicht das Renditeinteresse der Vermieter maßgeblich, sondern die Bedürftigkeit der Wohnungssuchenden.

Dies schließt nicht aus, dass auch kleinere Familien in größeren Wohnungen leben können, und selbstverständlich dürfte auch das Recht der freien Wohnungswahl nicht angetastet werden. Die Einrichtung einer neutralen Vermittlungsstelle soll lediglich verhindern, dass etwa kinderreiche Familien, Menschen mit Migrationshintergrund oder Personen ohne Erwerbstätigkeit bei der Wohnungsvergabe benachteiligt werden. Den Sorgen der Vermieterseite vor ausbleibenden Mietzahlungen oder Beschädigungen ihres Wohneigentums könnte durch eine entsprechende Versicherung begegnet werden, die im Notfall einspringen würde.
- 5. Aktive Wohnungsvermittlung:** Intensivierung der Angebote aufsuchender Sozialarbeit, durch die gewährleistet werden soll, dass absolut niemand auf der Straße leben muss oder seine Wohnung verlieren kann. Wo Personen nicht unmittelbar in eine Wohnung vermittelt werden können, sind Einrichtungen zu schaffen, die den Bedürfnissen der vorübergehend Wohnungslosen Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass die Intimsphäre durch eine entsprechende Unterbringung zu achten ist und den Menschen keine Rechte vorenthalten werden, die auch für Nicht-Obdachlose selbstverständlich sind. So dürften etwa das Mitführen von Hunden oder Alkoholgenuss in Maßen nicht verboten sein.

IV. Das Recht auf Arbeit

Selbst- und fremdbestimmte Arbeit

Unser Verhältnis zur Arbeit ist ambivalent. Auf der einen Seite verbinden wir die Arbeit emphatisch mit Selbstverwirklichung, die sich aus der aktiven Einwirkung auf die Umwelt und der "Er-arbeitung" von neuen Handlungsfeldern für die eigene Selbstentfaltung ergibt. Andererseits ist Arbeit uns aber auch eine Last, der negative Gegenpol zu Muße, Freizeit und Ruhestand.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Sichtweisen auf die Arbeit ist, dass wir die Arbeitstätigkeiten im einen Fall überwiegend als selbst- und im anderen Fall vorwiegend als fremdbestimmt erleben. Eine klare Zuordnung zu dem einen oder dem anderen Bereich ist allerdings nur in den seltensten Fällen möglich. Wenn wir etwa einen Beruf ergreifen, so haben wir damit das Tätigkeitsfeld, auf dem wir uns mit unserer Arbeitskraft bewegen werden, selbst gewählt. Dennoch können wir später nicht alles, was sich aus den mit unserem Beruf zusammenhängenden Aufgaben ergibt, selbst bestimmen.

Dies gilt auch für Selbstständige. Auch ihnen wird ihre Arbeit bis zu einem gewissen Grad von den Anforderungen ihres Berufes vorgegeben. Dabei werden sie einige Tätigkeiten lieber und andere mit weniger Freude ausführen. Auch wer sich abseits des Erwerbslebens bestimmte Arbeiten vornimmt – etwa in Haus und Garten, im Haushalt, beim Kochen oder Nähen –, muss dabei oft auch Tätigkeiten in Kauf nehmen, die ihm weniger angenehm sind. Auf der Überwindung der "Durchhänger", die sich daraus ergeben, und der Bewältigung der Anstrengung, die jede intensive Arbeit mit sich bringt, beruht die Bedeutung der Muße – die ohne den Gegensatz zur Arbeit nur unausgefüllte Zeit wäre.

Arbeit aus der Perspektive des Staates

Nicht nur auf der Ebene der Einzelnen bewegt sich die Arbeit in einem Kontinuum von vollständiger Selbstbestimmung und vollständiger Fremdbestimmung. Vielmehr gilt dies analog auch für die Ebene des Staates. Auch hier ist die Arbeit von der Ermöglichung von Selbstverwirklichung einerseits und deren Beschneidung andererseits gekennzeichnet.

Durch die Gewährleistung der freien Berufswahl und der Eröffnung von Möglichkeiten der Berufsausbildung kann der Staat die Einzelnen dabei unterstützen, ihre Arbeitskraft in individuell bereichernder Weise mit ihrer Persönlichkeit zu verbinden. Auf der anderen Seite kann "Arbeit" in der Diktion des Staates aber auch bedeuten, dass der Einzelne seine Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen hat. Nicht zu arbeiten, oder genauer: nicht solche Tätigkeiten auszuführen, die der Staat als Arbeit anerkennt, ist dann ein Zeichen "gemeinschaftsschädlichen" Verhaltens.

So ist es in der Frühen Neuzeit, als der absolutistische Staat immer stärker den Anspruch erhob, das Leben seiner Bürger zu kontrollieren und wirtschaftlich nutzbar zu machen, zu einer neuen Sicht auf fahrendes Volk und Bettler gekommen. Während Letztere im Mittelalter ein willkommenes Anlass für den Nachweis der Mildtätigkeit waren – die eine wichtige Voraussetzung für den späteren Eintritt ins Paradies darstellte – waren sie nun ein Ärgernis, das die Produktivität des Staates bremste. Vor diesem Hintergrund ist auch das Konzept des "Zucht-Hauses" entstanden, in dem die unproduktiven Müßiggänger durch den Zwang zur Arbeit zu nützlichen Mitgliedern der Gemeinschaft erzogen werden sollten.

Zumindest der Idee nach folgen auch Strafkolonien und Arbeitslager dieser Logik. Indem die Einzelnen hier nicht selten bis an den Rand der Erschöpfung arbeiten müssen, Arbeit also gezielt als Folter und zum Brechen der Persönlichkeit eingesetzt wird, zeigen sie jedoch zugleich, dass die erzwungene Arbeit stets eine Pervertierung des Gedankens einer "Besserung" des Einzelnen darstellt. Im Vordergrund steht hierbei nie der Gedanke einer Entfaltung der Persönlichkeit durch

Arbeit. Vielmehr geht es stets darum, dass diese sich dem Kontrollbedürfnis und dem Effektivitätsanspruch des Staates unterordnet.

Ein Nachhall dieses Denkens findet sich auch noch in dem Konzept des "Förderns und Forderns", das dem Hartz-IV-Programm zugrunde liegt. Denn auch dieses unterstellt ja implizit, dass die Betroffenen nicht aus strukturellen Gründen, sondern lediglich aus Faulheit oder mangelnder Phantasie keine neue Stelle finden. Suggestiert wird, dass sich hier jemand in "gemeinschaftsschädlicher" Weise in die "soziale Hängematte" lege und deshalb eher mit mehr als mit weniger sanftem Druck auf den Arbeitsmarkt zurückgeführt werden müsse. Auch wird "Arbeit" hier durchgehend mit "Erwerbsarbeit" gleichgesetzt. Alternative Möglichkeiten, die eigenen Kräfte zu entfalten – etwa durch kreative oder bestimmte soziale, nicht erwerbsförmige Tätigkeiten –, werden erst gar nicht in Erwägung gezogen.

Arbeit und Selbstverwirklichung

Wenn ein "Recht auf Arbeit" eingefordert wird, ist deshalb stets darauf zu achten, dass daraus nicht unversehens eine "Pflicht zur Arbeit" wird – oder gar ein Arbeitszwang, verbunden mit der Beschränkung auf Tätigkeiten, die der Staat als Arbeit anerkennt.

So sollte zunächst einmal klargestellt werden, worauf konkret abgezielt, welcher Nutzen jeweils erwartet wird, wenn ein "Recht auf Arbeit" eingefordert wird. Dabei fällt auf, dass das Recht auf Arbeit unter verschiedenen Aspekten eingefordert wird. Die wichtigsten sind:

1. Finanzielle Autarkie. Dieser Aspekt kommt etwa bei Heranwachsenden zum Tragen, die auf eigenen Beinen stehen wollen, aber auch bei Lebensgemeinschaften, wenn eine materielle Abhängigkeit eines der Partner vermieden werden soll. Auch das Angewiesensein auf staatliche Unterstützungsleistungen mag manchem – vor allem, wenn diese, wie beim Job-Center üblich, mit Übergriffen auf die eigene Lebensplanung und -gestaltung einhergehen – als Demütigung erscheinen, so dass er/sie notfalls auch persönlich unbefriedigende Erwerbstätigkeiten hinnimmt, um sich die eigene Unabhängigkeit zu bewahren.

2. Soziale Teilhabe. Dieses Argument wird insbesondere bei Frauen angeführt, die nach Schwangerschaft und/oder Elternzeit wieder in das Berufsleben einsteigen wollen. Es spielt aber auch eine Rolle bei Menschen mit Handicaps, bei denen die Arbeit eine Art Schnittstelle für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sein kann.

Darüber hinaus wird in der Mehrwert-Ökonomie der Wert der Einzelnen aber zu einem großen Maß über die von ihnen ausgefüllten Stellen und ihre Arbeitsleistung definiert. Die Frage "Was sind Sie?" zielt bei uns weniger auf die Persönlichkeit als auf den ausgeübten Beruf ab. Vor diesem Hintergrund ist die gesellschaftlich anerkannte Arbeit auch allgemein eine Nabelschnur, die die Einzelnen mit der Gemeinschaft verbindet.

3. Selbsterfüllung. Die hiermit assoziierte Idealvorstellung von Arbeit sieht in dieser eine spezielle Form der Wechselbeziehung zwischen Ich und Umwelt. Durch aktives Einwirken auf die Umwelt kommt es dabei einerseits zu einer Umgestaltung, andererseits aber auch zu einer "An-Verwandlung" von Letzterer, also zu einem vertieften "Be-Greifen" der Umwelt und ihrer Beziehungen zum Ich.

Diese Form von Arbeit kann allein oder zusammen mit anderen geleistet werden, sie kann – wie bei handwerklichen Tätigkeiten – eine konkret-unmittelbare Umgestaltung bewirken, aber auch – wie bei geistiger Arbeit – symbolisch-mittelbarer Natur sein. In Abgrenzung zu anderen Formen der Selbsterfüllung, wie sie etwa durch Meditation und Ekstase, Naturerlebnisse oder Gespräche mit Freunden zu erlangen sind, kann hier von einer Selbsterfüllung durch Selbstentfaltung der Person gesprochen werden.

Es ist wichtig, die verschiedenen Aspekte von Arbeit auseinanderzuhalten. Denn oft wird das Recht auf Arbeit mit Bezug auf die Idealvorstellung von Arbeit postuliert, de facto aber eine Tätigkeit gemeint, die das Gegenteil von Selbsterfüllung und Selbstentfaltung bewirkt. Am zynischsten wurde das im Konzentrationslager Buchenwald umgesetzt, wo die Häftlinge mit dem über dem Eingangstor angebrachten Slogan "Arbeit macht frei" begrüßt wurden – ehe sie dann bei der Zwangsarbeit in den Steinbrüchen zu Tode gequält wurden.

Natürlich ist das ein Extrembeispiel. Der offene Zynismus und der bewusste Einsatz von Arbeit als Folter sind Merkmale menschenverachtender Regime. Andererseits ist die Behauptung eines befreienden Charakters der Arbeit gerade dort besonders gefährlich, wo dies nicht klar als propagandistische Verzerrung zu erkennen ist. Ein Beispiel hierfür ist die Arbeit in Gefängnissen oder in Behindertenwerkstätten, wo das Postulat einer segensreichen Wirkung der Arbeit den Profitinteressen derer dient, die auf diese Weise ihre Produkte zu Dumpinglöhnen herstellen lassen können.

Aber auch dort, wo die Arbeit dem Broterwerb oder der Teilhabe an der Gesellschaft dient, kann sie einen die freie Entfaltung der Persönlichkeit behindernden Charakter annehmen. Jede Erwerbstätigkeit, bei der die eingebrachte Arbeitskraft vom Subjekt der Tätigkeit abgespalten wird, widerspricht den Kriterien idealer Arbeit. Denn das Ich kann sich hier ja keineswegs über sein Einwirken auf die Umwelt selbst erfüllen und entfalten. Indem es außerhalb seiner eigenen Verfügungsgewalt liegende Tätigkeiten ausführen muss, entfremdet es sich vielmehr durch deren Ausübung von sich selbst. Wenn zusätzlich noch der Takt der Arbeit dem biologischen Rhythmus widerspricht, können die entsprechenden Tätigkeiten – wie im Fall von Akkord- und Schichtarbeit – sogar krank machen.

Die Forderung nach einem Recht auf Arbeit bezieht sich damit auf eine Form von Arbeit, die den Einzelnen soziale Teilhabe ermöglicht, ohne dass sie dies mit einer Deformierung ihrer Persönlichkeit durch entfremdende Tätigkeiten bezahlen müssen. Am besten sollte der Begriff der "Arbeit" überhaupt jenen Tätigkeiten vorbehalten bleiben, die eine Selbsterfüllung durch Selbstentfaltung der Persönlichkeit erlauben. Dies kann, muss aber nicht deckungsgleich sein mit "Erwerbstätigkeit".

Diese Unterscheidung könnte dazu verhelfen, jede Erwerbstätigkeit so anzulegen, dass sie nicht nur auf die bloße Nutzung der Arbeitskraft abzielt, sondern stets von der Person der Beschäftigten ausgeht. Dies müsste in Fällen, in denen die Erwerbstätigkeit keine oder nur geringe Möglichkeiten der Selbstentfaltung bietet, zu einer Ausdifferenzierung der Tätigkeitsfelder führen, die allen eine Form der Selbstverwirklichung durch Arbeit ermöglichen würde.

V. Das Würdeminimum

Veränderung des Arbeitsbegriffs durch das Würdeminimum

Durch die Einführung eines Würdeminimums – anstelle eines nur die vegetativen Grundbedürfnisse abdeckenden Existenzminimums – würde sich der Arbeitsbegriff grundlegend verändern. Wenn jedem Mitglied einer Gemeinschaft ein Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zuerkannt und dieser Anspruch auch materiell eingelöst wird, gibt es für niemanden mehr einen Grund, entfremdende oder gesundheitsschädliche Erwerbstätigkeiten auszuführen. Auch soziale Teilhabe wird dann nicht mehr primär auf diesem Weg, sondern etwa über Vereine, Treffen im Bekanntenkreis oder andere private Initiativen gesucht werden.

Die Folge wird sein, dass man die entsprechenden Tätigkeiten nur noch als das bezeichnet, was sie sind: eben als reine Erwerbstätigkeiten, die dann von persönlich bereichernden Arbeitstätigkeiten abgegrenzt werden. Da es dennoch auf absehbare Zeit eine Reihe von Tätigkeiten geben wird, die nicht den Kriterien idealer Arbeit entsprechen, im Interesse eines funktionierenden Gemeinwesens aber dennoch ausgeführt werden müssen (Müllabfuhr, Straßenbau, untergeordnete Verwaltungstätigkeiten ...), werden zum einen die finanziellen Anreize hierfür erhöht werden müssen. Zum anderen wird es notwendig sein, die entsprechenden Tätigkeiten stärker zeitlich zu begrenzen, um den Betroffenen mehr Freiräume für andere, der Selbstentfaltung dienende Tätigkeiten zu eröffnen.

Auf diese Weise würde dann auch der stigmatisierende Charakter der entsprechenden Tätigkeiten entfallen. Denn dann könnte niemand mehr mit seiner Erwerbstätigkeit identifiziert werden. Es gäbe keine "Müllmänner" oder "Putzfrauen" mehr, sondern nur noch Menschen, die sich dankenswerterweise von Zeit zu Zeit in den Dienst der Gemeinschaft stellen, um deren Dreck wegzuräumen. Dafür würden sie dann einen Lohn erhalten, mit dem sie sich Dinge leisten könnten, die sich vom Würdeminimum nicht finanzieren lassen. Auch hätten sie durch das höhere Gehalt und die üppiger bemessenen zeitlichen Freiräume die Möglichkeit, sich durch entsprechende Fortbildungen für andere Tätigkeiten zu qualifizieren.

Neuausrichtung des Entlohnungssystems durch das Würdeminimum

Das Würdeminimum würde damit nicht nur zu einer neuen Sicht auf die ausgeführten Tätigkeiten führen. Es würde auch zwangsläufig zu einer stärkeren Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums führen. Denn diejenigen, die einer erfüllenden Tätigkeit nachgehen dürften, müssten dann ja nicht noch zusätzlich durch ein besonders hohes Gehalt belohnt werden. So käme es hier zu einer Abschmelzung, während umgekehrt bei bislang unterbezahlten Tätigkeiten das Gehaltsniveau angehoben würde.

Natürlich müsste dabei auch der Aspekt der Verantwortung berücksichtigt werden, den jemand durch seine Tätigkeit auf sich nimmt. Dabei wäre es dann allerdings keinesfalls so, dass etwa eine Tätigkeit im Management automatisch mit einer höheren Gehaltsstufe einhergehen müsste. Schließlich hat auch ein Klotmann eine große Verantwortung zu tragen, da von der gründlichen Ausführung seiner Arbeit ja die Gesundheit der Toilettenbenutzer abhängt.

Bonussystem für ehrenamtliches Engagement

Zusätzlich zu den finanziellen Anreizen bei der Übernahme gemeinschaftsdienlicher, aber nicht persönlich bereichernder Tätigkeiten müsste das Würdeminimum auch von einem Bonussystem für

ehrenamtliches Engagement begleitet werden. Dies würde die Kreativkräfte der Einzelnen anregen und sie ermutigen, neue Formen des sozialen Miteinanders und der gegenseitigen Unterstützung auf den Weg zu bringen (Fahrdienste für alte Leute, Repair Cafés, Tauschbörsen ...).

Persönliches Engagement und solidarisches Handeln würden so auch auf der materiellen Ebene Anerkennung erfahren, statt als selbstverständlich hingenommen zu werden. Dies bedeutet nicht, dass das Streben nach materiellen Vorteilen durch innovative Ideen unterbunden werden soll. Das Ziel wäre lediglich, auch kreative Ideen im sozialen Bereich und allgemein solidarisches bzw. fürsorgliches Handeln in das Belohnungssystem einzubeziehen.

Steuerprogression bei Einführung des Würdeminimums

Um die Aufnahme bezahlter Tätigkeiten nicht zu behindern, müsste die Steuerprogression bei Einführung eines Würdeminimums entsprechend niedrig angesetzt sein. Liegt das Würdeminimum bei 1.000 Punkten, dürfte ein Zusatzverdienst von 100 Punkten maximal mit 10 Prozent besteuert werden. Dafür würden bei höheren Zugewinnen dann auch entsprechend höhere Steuern anfallen.

Bei einem Eigenverdienst von 2.000 Punkten betrüge die Steuer hierauf 50 Prozent, so dass sich der Geldfluss ab dieser Schwelle umkehren würde, die Einzelnen also mehr Geld an den Staat abgeben als von ihm erhalten würden. Ab diesem Punkt könnte das Würdeminimum damit ohne staatliche Hilfe erarbeitet werden.

Um diesem Wendepunkt die fehlende Attraktivität zu nehmen, müsste die Steuerprogression an dieser Stelle – bei gleichzeitigem Wegfall staatlicher Leistungen – zunächst wieder auf maximal 10 Prozent (ab 2.250 Punkten Eigenverdienst) zurückgesetzt werden, ehe sie dann an einer höheren Schwelle wieder einsetzen würde. Die Steuererhebung würde damit auf der Basis einer Kombination aus linearer und Plateau-Progression erfolgen.

Diese Modellrechnung bezieht sich auf Einzelpersonen. Für Lebensgemeinschaften und Familien müsste sie entsprechend abgewandelt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Höhe des Würdeminimums als auch auf die Höhe der abzuführenden Steuern.

Angesichts der kompensatorischen Funktion des Würdeminimums ist seine Bemessung grundsätzlich davon abhängig, wie stark in einer Gesellschaft die materiellen Schranken für eine soziale und kulturelle Teilhabe ausgeprägt sind. Dort, wo es etwa einen kostenlosen oder stark verbilligten Nahverkehr und freien Zugang zu staatlichen Museen gibt, kann das Würdeminimum entsprechend niedriger ausfallen. Deshalb ist oben auch ein exemplarischer Punktwert und keine Währung angegeben. Die genaue Berechnung des Würdeminimums ist nur unter Berücksichtigung der jeweiligen historischen Rahmenbedingungen und ökonomischen Eckdaten möglich.

Finanziert werden könnte das Würdeminimum zum einen aus Steuererhöhungen auf höhere Einkommen. Zum anderen würden durch seine Einführung aber auch zahlreiche Verwaltungskosten entfallen, wie sie jetzt für die Berechnung und Auszahlung der einzelnen Sozialleistungen sowie für die administrative "Betreuung" der Empfänger erforderlich sind. Nicht zu unterschätzen ist zudem das innovative und damit auch finanzielle Potenzial, das sich im Falle der Einführung eines Würdeminimums aus der Freisetzung der Kreativ- und Initiativkräfte der Einzelnen ergeben würde.

VI. Schlusswort

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Aspekten materieller Demokratie habe ich mich jeweils um möglichst konkrete Vorschläge bemüht. Denn der Teufel steckt auch hier im Detail: Selbst die schönste Utopie zerschellt an der Wirklichkeit, wenn der Traum nicht durch das Schlüsselloch des Alltags passt.

Dies bedeutet nun allerdings nicht, dass ich der Meinung wäre, meine Umsetzungsvorschläge seien die einzig denkbaren. Ich wollte lediglich grundsätzlich zeigen, dass und auf welchen Wegen eine Umsetzung denkbar sein könnte. Mein Ziel war es, damit Diskussionen anzustoßen, in deren Verlauf sich dann bestimmt noch weitere Probleme, aber auch ganz andere Lösungsansätze zeigen werden.

Überzeugt bin ich allerdings davon, dass wir die materiellen Grundpfeiler unserer Demokratie in irgendeiner Weise stärken müssen. Das Projekt der Demokratie beruht auf der Vorstellung eines Staates, der für alle Mitglieder einer Gemeinschaft in gleicher Weise die Grundvoraussetzungen für ein "gutes Leben" schafft. Wo dieses Fundament der Demokratie brüchig ist, ist auch das darauf aufbauende Projekt einer aufgeklärten Gesellschaft, in der mündige Bürger selbst über ihre Geschicke bestimmen, zum Scheitern verurteilt.

Was revolutionär klingt, ist deshalb im Grunde eine Selbstverständlichkeit: Kein Mensch hat ein größeres Recht auf die Erfüllung seiner Grundbedürfnisse als ein anderer. Dass Grundrechte unteilbar sind, bedeutet deshalb auch: Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf den Schutz seiner Gesundheit, auf menschenwürdiges Wohnen, auf ein erfülltes Arbeitsleben und auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft. Ohne die Achtung vor *allen* Grundrechten für *alle* Menschen können sich auch nicht alle Mitglieder einer Gemeinschaft gleichermaßen angenommen und anerkannt fühlen.

Mitbestimmung ist dann für viele nur ein leeres Wort. Und in einem solchen Fall muss sich auch niemand wundern, wenn die Demokratie zur Beute von Populisten wird, die die Fehler im System als Steigbügel für den eigenen Weg zur Macht nutzen – und die Demokratie dann endgültig beerdigen.

Bild: Tuna Ölger: Togetherness (Pixabay)

© Dieter Hoffmann ([rotherbaron](#)), Februar 2020